

II. Internationale Entscheidungszuständigkeit

1. Vorbemerkung

Über güterrechtliche Ansprüche kann ein deutsches Gericht nur entscheiden, wenn es international zuständig ist.

Internationale Verträge bestehen insoweit nicht. Bilaterale Verträge regeln allen-falls die Anerkennung und Vollstreckung.

Für den Bereich der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich derzeit noch keine Zuständigkeitszuweisungen.¹

Das ändert sich indessen mit dem 29.01.2019 durch zwei EU-Güterrechtsverordnungen.² Das LugÜ 2007 ist auf güterrechtliche Verfahren nicht anzuwenden, wie sich aus Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Übereinkommens ergibt. Dasselbe gilt für die seit 01.03.2002 in Kraft befindliche EuGVVO bis zum Geltungsbeginn der EuGüVO.³ Auch die Brüssel IIa-VO ist auf güterrechtliche Streitigkeiten nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 1 Brüssel IIa-VO). Die internationale Entscheidungszuständigkeit richtet sich mithin im Inland dann nicht mehr nach dem autonomen deutschen Recht.⁴

Letztlich hat der EuGH – bedeutsam für vor dem 30.01.2019 geschlossene Ehen (Altfälle) – nicht nur eine Anwendung der EuGVVO auf Fragen des ehelichen Güterstands verworfen, sondern zur Begriffsbestimmung des Begriffs „eheliche Güterstände“ eine extensive Auslegung vorgezeichnet. Der Begriff umfasse auch vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben.⁵ Die weite Begriffsbestimmung wird auch Einfluss auf die Praxis der EuGüVO haben.

2. EuGüVO

a) Regelungsgehalt

Die EuGüVO wurde von der EU mit dem Ziel konzipiert, für Probleme, die sich in Europa bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung mit grenzüberschreitendem Bezug für verheiratete Paare stellen, rechtliche Lösungsmöglichkeiten zu bieten. Dazu wurden jetzt zu den bereits ergangenen Verordnungen zu Ehesachen, der elterlichen Verantwortung und zum Unterhalt die Bestimmungen für das Güterrecht über die internationale **Gerichtszuständigkeit**, das

¹ Vgl. zu den Bestrebungen der EU den Entwurf einer VO Rom IVa, Kom 2011, 126, zuletzt WAGNER, NJW 2013, 1654 und MANSEL/THORN/WAGNER, IPRax 2012, 6.

² Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO), ABI EU (v. 08.07.2016 – L 183/1), Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen **eingetragener Partnerschaften** (EuPartVO), ABI EU (v. 08.07.2016 – L 183/30).

³ **EuGH**, Beschl. v. 14.06.2017 – Rs. C-67/17, FamRZ 2017, 1913 = FamRB 2018, 3 m. Anm. DIMMLER; ZÖLLER/GEIMER, Anh. I EuGVVO, Art. 1 Rdnr. 34a.

⁴ MüKo-FamFG/GOTTWALD, Brüssel IIa-VO, Art. 1 Rdnr. 10.

⁵ **EuGH**, Beschl. v. 14.06.2017 – Rs. C-67/17, FamRZ 2017, 1913 mit Anm. MUSSEVA, FamRZ 2017, 2009, wobei der EuGH in Bezug auf das bulgarische Recht, das für den Fall der Scheidung zunächst bis zur gerichtlichen Teilung zwischen den geschiedenen Ehegatten Miteigentum an beweglichen Sachen begründet, die Definition des ehelichen Güterstands extensiv vorgenommen hat.

anwendbare Recht, die **Anerkennung**, **Vollstreckbarkeit** und die **Vollstreckung** von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen zusammengefasst.⁶

Deutsche innerstaatliche Ausführungsbestimmungen bestehen derzeit noch nicht.

Dabei hat sich die Verordnung der **Begriffsbestimmung „Ehe“** bewusst enthalten und überlässt dies weiterhin dem jeweiligen nationalen Recht.⁷ Welches dies ist, lässt die EuGüVO ausdrücklich offen. Daher ist mit Blick auf die heterogenen Formen des Begriffs der Ehe in den Mitgliedstaaten näher zu untersuchen, was und mit welchem zeitlichen Ansatz als „Ehe“ i.S.d. EuGüVO anzusehen ist. So gibt es einige Mitgliedstaaten, in denen eine gleichgeschlechtliche Ehe möglich ist. Um die unterschiedliche Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Ehe i.S.d. EuGüVO zu vermeiden, wird nicht zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig gemacht wird, unterschieden werden können. Es bedarf einer einheitlichen Anknüpfung. Um willkürliche Ergebnisse zu vermeiden, wird daher richtigerweise für die Qualifizierung an der Rechtsordnung des Staates anzuknüpfen sein, **in dem die Ehe geschlossen oder erstmals registriert** worden ist.⁸ Das kann dann im Einzelfall auch das Recht eines Drittstaates sein, nachdem die Wirkungserstreckung der EuGüVO universellen Charakter hat.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Die EuGüVO ist auf **eheliche Güterstände** anzuwenden, wobei sie ausdrücklich nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten gilt (Art. 1 Abs. 1 EuGüVO). Die EuGüVO lässt die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten für Fragen des ehelichen Güterstands unberührt. Nach Art. 3 Abs. 1 EuGüVO umfasst der eheliche Güterstand – in einem über die deutschen Rechtsvorstellungen hinausgehenden Umfang – **sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen**, die zwischen den Ehegatten und auch in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten.⁹ Daher ist der Begriff eheliche Güterstände **autonom auszulegen** und umfasst nach dem Willen der Verordnung alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände, die sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten.¹⁰ Damit ist der erfasste Bereich nicht eng bestimmt. Er umfasst nicht nur Regelungen, von denen die Ehegatten nicht abweichen dürfen, sondern auch fakultative Regelungen, die sie nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts vereinbaren können, sowie die Auffangregelungen des anzuwendenden Rechts. Der Begriff schließt nicht nur vermögensrechtliche Regelungen ein, die bestimmte einzelstaatliche Rechtsordnungen speziell und ausschließlich für die Ehe vorsehen, sondern auch **sämtliche vermögensrechtlichen Verhältnisse**, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen gegenüber Dritten direkt infolge der Ehe oder der Auflösung des Eheverhältnisses gelten.¹¹ Damit hat der Verordnungsgeber den **europäischen Güterstandsbegriff weiter als im deutschen Recht**

⁶ Erwägungsgrund 16; KOHLER/PINTENS, FamRZ 2016, 1509.

⁷ Erwägungsgrund 17; vgl. zum Ganzen DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1976.

⁸ Für die eingetragene Partnerschaft ist dann folgerichtig nach dem Ortsrecht der Partnerschaft eine registrierte verbindliche Partnerbeziehung zu fordern, die von bloßen Zweckgemeinschaften und einem faktischen partnerschaftlichen Zusammenleben – ohne Registrierungszwang – abzugrenzen ist.

⁹ KOHLER/PINTENS, FamRZ 2016, 1509.

¹⁰ Dazu zählen dann auch die Fragen des Nebengüterrechts, der Zuwendungen unter Ehegatten sowie des Gesellschaftsrechts, die aus dem Anwendungsbereich der EuGüVO nicht herausgenommen sind. Auch die Zuweisung von Ehwohnung und Haushaltsgegenständen, auch soweit zeitlich beschränkt, etwa für die Trennungsphase, folgt einem funktionalen Güterstandsbegriff. DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1975 zeigt auf, dass daher auch Art. 17a EGBGB überholt sein dürfte.

¹¹ Erwägungsgrund Nr. 18.

gefasst.¹² Das bedeutet, dass sich im europäischen Güterstands begriff auch vermögensrechtliche Ehwirkungen des Art 14 EGBGB wiederfinden. Das betrifft etwa Regelungen zur Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB), zur Eigentumsvermutung (§ 1362 BGB), Haftung für Verbindlichkeiten des Ehegatten, Pflichten zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB). Auch ausländische Rechtsinstitute (etwa die Brautgabe des islamischen Rechts) werden zukünftig den Regelungen zum Güterstand folgen.¹³ Die Reichweite und den Umfang des umfassend gefassten Güterstands begriffs in Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO beschreibt zum einen die **Positivliste des Art. 27 EuGüVO** (Näheres wird nachfolgend unter dem Kapitel des anwendbaren Rechts dargestellt). Um wegen der denkbaren Vielschichtigkeit der jeweiligen nationalen Begriffsvorstellungen jedenfalls ein Mindestmaß an Klarheit herzustellen, hat die Verordnung bestimmte Anwendungsbereiche in einer **Negativliste des Art. 1 Abs. 2 EuGüVO** ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Grundnorm Art. 3 Abs. 1 lit. A EuGüVO sind nach Art. 1 Abs. 2 lit. a–h EuGüVO folgende Gegenstände:

- Fragen der allgemeinen Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten (lit. a),
- andere Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe, die weiterhin in den nationalen Rechten geregelt sind (lit. b),
- Unterhaltspflichten (lit. c).¹⁴
- Für die Abgrenzung des Güterrechts zum Unterhaltsrecht kann es unter der Anwendung ausländischen Rechts zu Zweifelsfragen kommen, weil die deutsche Rechtsordnung die Abgrenzung eher eindeutig beurteilen lässt. Für die Anwendung der EuGüVO wird maßgeblich auf die Entscheidungen des EuGH abzustellen sein, der bislang die Abgrenzung den Unterhalt betreffend in einem **funktionalen Sinne** vornimmt.¹⁵ Dazu sind Anhaltspunkte zu suchen, die ergeben, dass eine Leistung dazu bestimmt ist, den Unterhalt eines bedürftigen Ehegatten zu sichern, oder wenn die Bedürfnisse und die Mittel beider Ehegatten bei seiner Festsetzung berücksichtigt werden. Dann dürfte die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand haben. Bezweckt die Leistung dagegen nur die Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten, so betrifft die Entscheidung die ehelichen Güterstände. Indessen bleibt die Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH hierzu abzuwarten.
- Die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten (lit. d).¹⁶
Insoweit dürften praktische Abgrenzungsfragen mit Sicherheit aufgeworfen sein, soweit es die Behandlung des pauschalierten Zugewinnausgleichs durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils nach § 1371 Abs. 1 BGB betrifft. Die wohl herrschende Auffassung bejaht eine güterrechtliche Zuordnung.¹⁷

¹² DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1974 m.w.N.

¹³ Bislang vom **BGH**, FamRZ 2010, 533 dem Ehwirkungsstatut zugeschrieben; DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1974.

¹⁴ VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates v. 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO) (ABl L 7 v. 10.01.2009, 1).

¹⁵ **EuGH**, NJW 1980, 1218–1218; **EuGH**, IPRax 1999, 35–37.

¹⁶ Siehe dazu: VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO) (ABl L 201 v. 27.07.2012, 107).

¹⁷ In diese Richtung geht auch die Entscheidung des **BGH**, FamRZ 2015, 1180, der für das deutsche Kollisionsrecht diese Auffassung vertreten hat. Siehe aber auch zur Behandlung dieser Frage nach der EuErbVO DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1974 m.w.N.

- Die soziale Sicherheit (lit. e).¹⁸
- Die Berechtigung, Ansprüche gleich welcher Art auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen (lit. f).

Klargestellt wird hier, dass der **Versorgungsausgleich nicht dem Güterstatut** unterfällt. Das mag mit Blick auf das in wenigen Rechtsordnungen anzutreffende Rechtsinstitut eher unauffällig wirken. Allerdings birgt die gesetzliche Formulierung der EuGüVO unter Bezug auf den Begriff „Renten“ immer dann Zuordnungsprobleme, wenn Kapitaleistungen aus betrieblichen Altersversorgungen dem Versorgungsausgleich unterliegen.¹⁹

- Art der dinglichen Rechte und jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register (lit. g).

Noch relativ unklar ist die Reichweite des Art. 30 EuGüVO. Dieser bestimmt, dass die EuGüVO die Anwendung der **Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts** nicht berührt. Unter einer Eingriffsnorm versteht die EuGüVO eine Vorschrift des Forumstaates, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Damit wären dann wieder einzelne Regelungsmaterien aus der güterrechtlichen Regelung herausgenommen. Einen gewissen Auslegungshinweis enthält Erwägungsgrund 53, der u.a. ausführt, dass der Begriff „Eingriffsnormen“ Normen von zwingender Natur wie z.B. die Normen zum Schutz der Familienwohnung umfassen soll.²⁰ Diese Ausnahme von der Anwendung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

c) Begriffsbestimmungen

Art. 3 EuGüVO bestimmt die maßgeblichen Begrifflichkeiten wie folgt:

- „**Vereinbarung über den ehelichen Güterstand**“ ist jede Vereinbarung zwischen Ehegatten oder künftigen Ehegatten, mit der sie ihren ehelichen Güterstand regeln (lit. b).
- Als „**öffentliche Urkunde**“ wird ein den ehelichen Güterstand betreffendes Schriftstück bezeichnet, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und die durch eine Behörde oder eine andere vom Ur-

¹⁸ Dieser Buchstabe bezieht sich auf Fragen im Zusammenhang mit der Berechtigung, Ansprüche gleich welcher Art auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen. Sie sollen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wobei die in den Mitgliedstaaten bestehenden spezifischen Systeme zu berücksichtigen sind. Jedoch will die Verordnung den Begriff eng ausgelegt wissen (Erwägungsgrund Nr. 23). Die Verordnung will insbesondere die Frage der Kategorisierung von Rentenansprüchen, der während der Ehe an einen der Ehegatten bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen regeln.

¹⁹ DUTTA, FamRZ 2016, 1973, 1975, der darauf hinweist, dass insoweit ein Versorgungsausgleich jedenfalls teilweise nach dem Güterrecht durchzuführen sein dürfte.

²⁰ Vgl. etwa Art. 5 des deutsch-französischen Wahlgüterstands oder § 1365 BGB.

sprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist (lit. c). Für die Annahme öffentlicher Urkunden ist die Sondervorschrift des Art. 58 EuGÜVO zu beachten.

- „**Entscheidung**“ bezeichnet jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates über einen ehelichen Güterstand erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses (lit. d).
- Unter „**gerichtlichem Vergleich**“ wird ein von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossener Vergleich über den ehelichen Güterstand verstanden (lit. e).
- „**Ursprungsmitgliedstaat**“ ist der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, die öffentliche Urkunde errichtet oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen worden ist (lit. f).
- „**Vollstreckungsmitgliedstaat**“ ist der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und/oder Vollstreckung der Entscheidung, der öffentlichen Urkunde oder des gerichtlichen Vergleichs betrieben wird (lit. g).

Im Sinne der EuGÜVO bezeichnet der Ausdruck „**Gericht**“ jedes Gericht und alle anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Fragen des ehelichen Güterstands, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie tätig sind, einerseits vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und andererseits vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache. Damit wird auch die Tätigkeit von Notaren umfasst, soweit sie gerichtliche Funktion ausüben. Nicht betroffen ist jene Tätigkeit von Notaren, die nach dem nationalen Recht befugt sind, sich mit Fragen des ehelichen Güterstands zu befassen, wenn sie hierbei, was regelmäßig der Fall sein dürfte, keine gerichtliche Funktion dabei ausüben.

Beratungshinweis

In Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB entscheidet das Familiengericht nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 261 Abs. 2 FamFG). Danach kann ein deutsches Familiengericht entscheiden, wenn das maßgebende ausländische Güterrecht die Mitwirkung eines Gerichts in güterrechtlichen Angelegenheiten vorsieht, auch wenn wir diese als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einordnen würden.